

## **Nichtteilnahme an Teilprüfungen – Versäumnis von Teilprüfungen zur Zwischenprüfung Rechtswissenschaften**

Bei **Erstablingung einer Prüfung**, wird die Prüfungsleistung im dritten oder vierten Semester, § 5 Abs. 3 ZwPO, mit "nicht bestanden" bewertet, wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung versäumt.

Für die **Ablegung von Wiederholungsprüfungen** gilt folgendes: Wer sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet und dann ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, § 10 Abs. 2 ZwPO .

**Kann ein Kandidat aus triftigen Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, so ist folgendes zu beachten:**

**Die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich beim Dekan (Prüfungsamt) **angezeigt und glaubhaft gemacht werden**. **Der Antrag** muss Name, Adresse, Studiengang, Matrikelnummer, die versäumte Prüfung und das Prüfungsdatum enthalten. **Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest beizufügen, das auf einer ärztlichen Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit oder am darauf folgenden Tag beruhen muss**. Zur Klarstellung weisen wir auf folgendes hin: Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest, das sich darauf beschränkt, dem Kandidaten Prüfungsunfähigkeit zu attestieren. Es ist nicht Sache des Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Die Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen höchstgerichtlichen Verwaltungsrechtssprechung der Dekan (bzw. im Streitfall das Verwaltungsgericht) anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Der attestierende Arzt hat damit die Stellung eines Sachverständigen. Seine Feststellung, ob der Kandidat prüfungsunfähig ist, muss für den Dekan oder von ihm beauftragte Ärzte seines Vertrauens nachvollziehbar sein. deshalb **muss das ärztliche Attest folgenden Anforderungen genügen:**

- Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und /oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse für die Teilnahme an der Prüfung klar hervorgehen, z.B. Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Ort der Prüfung zu begeben und / oder dort sich der Prüfung zu unterziehen oder ähnliches.
- Das ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass der Arzt von sich aus statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einträgt, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibler begründet werden kann, ohne dass Kandidat dadurch unverhältnismäßig bloßgestellt wird.
- Am Schluss des ärztlichen Attestes soll der Arzt feststellen, ob er aus seiner ärztlichen Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.
- Wird ein Vertrauensarzt der Universität eingeschaltet, so können die Angaben auf seinem ärztlichen Attest im Hinblick auf das bestehende Vertrauensverhältnis auf die Angabe „prüfungsunfähig: ja/nein“ beschränkt sein.

Es versteht sich von selbst, dass Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Dies tun Sie, indem Sie ihn um ein ärztliches Attest mit dem oben beschriebenen notwendigen Inhalt bitten. Der Arzt darf sich diesem Wunsch nicht verschließen. Die vorstehend beschriebenen Anforderungen zum Inhalt ärztlicher Atteste über die Prüfungsunfähigkeit sind mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

**Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend.**

Das amtsärztliche Attest eines Staatlichen Gesundheitsamtes wird vom Dekan nicht verlangt, aber akzeptiert, wenn es vorgelegt wird. Für die Staatlichen Gesundheitsämter in Bayern besteht die Anweisung, amtsärztliche Atteste nur ausnahmsweise in begründeten Zweifelsfällen und nur auf Anforderung der Hochschulen zu erteilen. Werden Sie am Prüfungstag **stationär in einem Krankenhaus behandelt**, so müssen Sie eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sich eine unterlassene oder ungenügende Mitwirkung an der Aufklärung der behaupteten Prüfungsunfähigkeit möglicherweise zu Ihrem Nachteil auswirkt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, Ihren Arzt zu veranlassen, die tatsächlichen Umstände, die Ihrer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, so exakt wie möglich darzulegen, damit der Dekan über Ihren Antrag auf Anerkennung der Gründe entscheiden kann.

Im allgemeinen genügt das Attest eines niedergelassenen Arztes nach Ihrer Wahl. Der Dekan kann nach der einschlägigen Rechtssprechung aber auch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Arztes seines Vertrauens - in der Regel einer Universitätsklinik – verlangen.